

Merkblatt: Unternehmensname

Sie haben den optimalen Namen für Ihr Unternehmen gefunden, wenn er die gewünschten Assoziationen weckt und sich international einsetzen lässt. Dabei muss ihr Unternehmensname so unverwechselbar, prägnant und merkfähig sein wie Ihre Geschäftsidee und zudem noch juristisch wasserdicht. Häufig wählen Existenzgründer rein produkt- oder geschäftszweckbeschreibende Bezeichnungen. Das ist nur zu verständlich, erhoffen sie sich doch so einen höheren Wiedererkennungswert und damit einen schnelleren Markteinstieg. Im Einzelfall und je nach Branche kann sich ein solches Vorgehen jedoch als allzu kurzfristig erweisen, denn Sie riskieren, dass infolge der mangelnden rechtlichen Schutzmöglichkeiten für allein beschreibende Bezeichnungen sich Ihre Konkurrenten später an Ihren unternehmerischen Erfolg anhängen.

Bei der Schutzfähigkeit Ihres Unternehmensnamens ist zu unterscheiden: Allein die so genannte Firma eines Kaufmanns ist im Handelsregister eintragungsfähig. Als Nicht-Kaufmann können Sie hingegen Ihren Firmennamen nur als Marke schützen.

I. Regelungen für Nichtkaufleute

Das Firmenrecht gilt allein für Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, also insbesondere nicht für Freiberufler. Für so genannte Kleingewerbetreibende besteht allerdings die Möglichkeit, sich freiwillig mit ihrer Firma einzutragen, um so das Recht zur Firmenführung zu erlangen.

Sind Sie mit Ihrem Unternehmen hingegen nicht im Handelsregister eingetragen, müssen Sie im Geschäftsverkehr stets unter ihrem Vor- und Zunamen auftreten. Ergänzend können Sie Branchenbezeichnungen, wie etwa *Max Mustermann, Management Consulting* verwenden. Auch sind so genannte Etablissement- oder Geschäftsbezeichnungen zulässig so z.B. *Alter Wirt*, *Löwenapotheke*, aber auch *Boutique 2000*. Die Verwendung von Etablissement- und Geschäftsbezeichnungen findet ihre Grenzen, wenn diese wie im Handelsregister eingetragene Firma wirken oder bereits von einem anderen branchengleichen Unternehmen genutzt werden. Einen rechtlich stärkeren Schutz erlangt Ihr Unternehmensnamen, wenn Sie ihn als Marke eintragen lassen. In der Vergangenheit konnte eine Marke als Unternehmensname nur dann verwendet werden, wenn es sich um eine so genannte bekannte Marke handelte (z.B. Nivea), da ansonsten eine unzulässige Phantasiefirma vorlag. Zwischenzeitlich erkennt der Gesetzgeber solche Phantasiefirmen an: Im Ergebnis heißt das, dass auch eine Marke grundsätzlich als Firma verwendet werden kann. Wegen des Gleichrangs der Kennzeichnungsrechte sind Sie jedoch gut beraten, wenn Sie bei Gründungen mit Phantasiefirmen eine Recherche auf identische oder verwechslungsfähige Marken durch einen spezialisierten Anwalt durchführen lassen.

II. Regelungen für im Handelsregister eingetragene Kaufleute

Jedes gewerbliche Unternehmen kann unabhängig von seiner Größe seinen Unternehmensnamen als Firma im Handelsregister eintragen lassen. Ihr Unternehmensname ist jedoch nur dann als Firma schutzfähig, wenn er im Einzelfall die folgenden gesetzlichen Kriterien erfüllt:

1. Sach-, Namens- und Phantasiefirma

Sie können für Ihren Unternehmensnamen zwischen der Sach-, Phantasie- oder Namensfirma wählen. Dies gilt einheitlich für sämtliche Rechtsformen. Im Fall der Gesellschaft bürgerlichen Rechts müssen Sie jedoch auf Ihrem Geschäftspapier die Namen der haftenden Gesellschafter nennen.

Von einer Sachfirma spricht man, wenn der Unternehmensnamen Informationen über die Geschäftstätigkeit oder Branche des Unternehmens enthält (etwa *XYZ Softwareentwicklung KG* oder *HIGHEND Computervertriebs AG*).

Die Namensfirma besteht aus den Namen des Inhabers oder eines (oder mehrerer) Gesellschafter(s). Eine solche Namensfirma könnte etwa *Mayer AG* oder *Schulze & Huber*

GmbH%lauten.

Phantasiefirmen bestehen aus Phantasiebezeichnungen (z.B. smurxs AG%). Hierbei können diese Phantasiebezeichnungen auch eingetragene Marken sein.

Zudem sind gemischte Firmen aus Namen, Sach- und/ oder Phantasiebezeichnungen zulässig.

2. Unterscheidungskraft

Haben Sie sich für einen Unternehmensnamen entschieden, der lediglich aus allgemeinen Sach- und Regionalbezeichnungen besteht, etwa sSwiss Watches KG%, so dürfte dieser als Firma nicht im Handelsregister eintragungsfähig sein. Grund dafür ist, dass es in einem solchen Fall an der erforderlichen Unterscheidungskraft fehlen wird. Sie müssten daher einen individualisierenden Zusatz aufnehmen, d. h. eine Bezeichnung, die individuell nur Ihr Unternehmen kennzeichnet und so deren Firma von anderen unterscheidet. Hierzu eignen sich etwa eine mindestens dreistellige Buchstabenkombination, ein Gesellschaftername oder eine Phantasiebezeichnung (z.B. sSOX Swiss Watches KG%, sBoutique Annette e.Kfr.% oder sDedalus EDV GmbH%).

3. Führung des Rechtsformzusatzes

Ihre Firma muss einen Hinweis auf die Rechtsform enthalten, aus dem sich die entsprechenden Haftungsverhältnisse ergeben. Hierbei reicht es aus, allgemein verständliche Abkürzungen zu verwenden. Einzelkaufleute führen etwa die Bezeichnung seingetragener Kaufmann%, s eingetragene Kauffrau% oder eine Abkürzung etwa s. K.% s. Kfm.% oder s. Kfr.% Je nach Kapitalausstattung haben Sie bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sGmbH% oder "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" bzw. "UG (haftungsbeschränkt)" anzugeben.

4. Irreführung

Sie dürfen in Ihrem Unternehmensnamen keine Zusätze aufnehmen, die offensichtlich zur Täuschung geeignet sind. So wäre es etwa unzulässig, wenn Sie für Ihr ausschließlich in der Beratung tätiges Unternehmen die Firma sXYZ Handels GmbH% eintragen lassen wollten. Auch ist die Firma sABC Consulting Frankfurt KG% irreführend, wenn Sie mit Ihrer Gesellschaft in München ansässig wären und dort in das Handelsregister eingetragen werden wollen.

5. Verwechslungsgefahr

Selbst wenn Sie bei der Wahl Ihres Unternehmensnamens die genannten firmenrechtlichen Grundsätze beachtet haben, kann das Handelsregister im Einzelfall dennoch die Eintragung verweigern. Dies ist immer dann der Fall, wenn bereits für dieselbe Stadt oder Gemeinde eine gleichlautende oder verwechselbare Firma eingetragen wurde.

Besteht hingegen in einem anderen Ort eine gleichlautende oder ähnliche Firmenbezeichnung, so ist dies für die Eintragung in das Handelsregister grundsätzlich ohne Bedeutung. Jedoch kann ein an einem anderen Ort ansässiges Unternehmen unter Umständen wettbewerbsrechtliche oder markenrechtliche Ansprüche gegen Sie geltend machen. Eine Klage auf Unterlassung der Firmenführung wird dabei immer dann erfolgreich sein, wenn Ihr Wettbewerber die umstrittene Bezeichnung zeitlich schon vor Ihnen als Firma oder Marke verwendet hat und er in derselben oder einer ähnlichen Branche wie Sie tätig ist.

Um das Risiko einer kostspieligen Auseinandersetzung mit einem Konkurrenten zu minimieren, empfiehlt es sich daher, schon vor der Anmeldung der Firma zum Handelsregister bzw. der Verwendung des Unternehmensnamens zu prüfen, ob dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht oder bereits am Markt verwendet wird.

Haben Sie noch weitere Fragen, dann wenden Sie sich an uns.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Christian Pisani